

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlen

BearbeiterIn: Luisa Röhrig
Telefon: 05138 707- 351
E-Mail: wahlen@sehnde.de
Datum: 16.02.2026

Wahlbekanntmachung Nr. 2 zu den Kommunalwahlen 2026

Am 13. September 2026 sind in der Stadt Sehnde der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der Rat und die Ortsräte der Stadt Sehnde zu wählen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den vorgenannten Wahlen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der Stadt Sehnde – Wahlen -, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am 55. Tag vor der Wahl am Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Zahl der Vertreter*innen, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Höchstzahl der Bewerber*innen

1. Wahl des Rates

1.1. Es sind 34 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2. Das Gebiet der Stadt Sehnde bildet nach § 2 Abs. 5 NKWG das Wahlgebiet. Die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren wird in zwei Wahlbereichen durchgeführt.:

Wahlbereich 1

Ortsteile Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Klein Lobke, Rethmar, Sehnde

Wahlbereich 2

Ortsteile Bilm, Bolzum, Höver, Ilten, Müllingen, Wassel, Wehmingen, Wirringen.

1.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG für jeden Wahlbereich höchstens 20 Bewerber*innen enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

Kontakt

Nordstraße 21
31319 Sehnde
05138 707-0

rathaus@sehnde.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo - Fr 9-12 Uhr
zusätzlich Do 15-18 Uhr

www.sehnde.de

Bankverbindung

Sparkasse Hannover
Volksbank eG

DE21250501801080100058 BIC: SPKHDE2HXXX
DE32251933317201001000 BIC: GENODEF1PAT

2. Wahl der Ortsräte

Das Stadtgebiet ist in 10 Ortschaften eingeteilt. Für diese Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

Ortsrat	Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen	Höchstzahl der zu benennenden Bewerber*innen für einen Wahlvorschlag
Bilm	7	12
Bolzum	7	12
Höver	7	12
Ilten	11	12
Sehnde	11	12
Dolgen – Haimar – Evern	7	12
Rethmar	9	12
Müllingen – Wirringen	7	12
Wassel	7	12
Wehmingen	7	12

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen ergibt sich aus § 91 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sehnde.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. NKWG und 32 ff. NKWO. Das Wahlamt der Stadt Sehnde stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke zur Verfügung.

3.1. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge, müssen von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unter Beachtung des § 32 NKWO unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die **Wahl des Rates** der Stadt Sehnde bedürfen mindestens **12** Unterstützungsunterschriften.

Wahlvorschläge für die Ortsräte **Sehnde** und **Ilten** bedürfen mindestens **8** Unterstützungsunterschriften und für die Ortsräte **Bilm, Bolzum, Höver, Dolgen-Evern-Haimar, Rethmar, Müllingen-Wirringen, Wassel** und **Wehmingen** mindestens **4** Unterstützungsunterschriften.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei ausgegeben.

3.2. Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften:

Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien und Wählergruppen sowohl für die Gemeindegewahl als auch die Wahl der Ortsräte gem. § 21 Abs. 10 Satz NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE),
- Alternative für Deutschland (AfD).

Stadt Sehnde

3.3. Wahlanzeige

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06.2026 nach § 22 Abs. 1 NKWG bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Sehnde, 16.02.2026
Stadt Sehnde
Gemeindewahlleiter

Gez.

Olaf Kruse